

Staatswissenschaft.

Der reine Staat. Skizze zum Problem einer neuen Staats Epoche. Von Kurt Wolzendorff. (Separatabdruck aus „Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft“. 75. Jahrgang, II. Heft, 1920.) gr. 8° (33 S.) M 3.60 mit Zuschlägen.

Man braucht nicht jedem Soße, jeder Aufstellung dieser Broschüre zuzustimmen. Aber Wolzendorff hat auf ein überaus wichtiges Problem nachdrücklich hingewiesen und eine Lösung dieses Problems vorgeschlagen, die aller Beachtung wert ist.

„Es ist die Frage zu stellen, ob nicht das Problem ‚Freiheit und Staatlichkeit‘ — Mensch und Staat — in einen neuen Abschnitt seiner Geschichte getreten ist. Die einzelnen Staats Epochen bedeuten Neueinstellungen jenes Problems auf die veränderte Tatsächlichkeit des sozialen Lebens.“¹ Die traditionelle Staatsidee paßt nicht mehr zur Realität des Soziallebens unserer Tage. Es bedarf der Abkehr von der bisherigen „Vergötterung des Staates“², um wieder zu seiner richtigen „Vermenschlichung“ zu gelangen. „Heute wird wohl kaum mehr ernstlich bezweifelt, daß wir in der letzten Staats Epoche einen Staatskultus getrieben haben, der, wenn auch mit anderer Phraseologie arbeitend, nicht viel weniger mythisch gehalten war und jedenfalls eine ebensolche Verschleierung der staatlichen Lebensfragen bewirkte“ — wie „der Nimbus der ‚Mythik‘, mit dem die absolute Theorie die Vorstellung des Staates umgab und dadurch alle Fragen des Staatslebens künstlich verschleierte.“ „Ob wir nun den Staat erhoben zur ‚Wirklichkeit der sittlichen Idee‘ oder zur ‚Kulturgemeinschaft‘ oder auch zur ‚Verkörperung des Volksgeistes‘ oder aber zum ‚Machtsstaat‘ — nicht weniger jedoch, wenn wir neuerdings vom ‚sozialen Staat‘ reden —, es ist alles als Erklärung des Staates dieselbe Ideologie. Sittlichkeit, Kultur, Machtidealismus, Volksgeist, soziale Gerechtigkeit, das alles kann mit dem Staate verbunden sein, es ist nicht der Staat. Wenn wir die Idee und das Wesen des Staates darin suchen, suchen wir sie in Dingen, die wir erst ideologisch in ihn hineingelegt haben, sehen wir ihn in subjektivistischer Empfindungsübung, als ‚Erlebnis‘, wie ein übles Modewort dieser fin-de-siècle-Mentalität selbst es nicht unrichtig nannte.“³

Indem nun Wolzendorff zum Begriff des „reinen Staates“ zu gelangen sucht, blickt er zunächst auf die sog. „klassische Staatstheorie“ zurück: „Die Staatslehre des deutschen Klassizismus hatte das Problem des reinen Staates theoretisch lösen wollen durch eine Begriffsbestimmung des eigenen Wesens des Staates, durch seine Beschränkung auf die Zwecke von ‚Recht und Sicherheit‘⁴. Allerdings sei die strenge Rechtsstaatslehre nicht so gedacht . . ., daß auf all den Gebieten, von denen der Staat sich durch Selbstbeschränkung auf den ‚Rechts- und Sicherheitszweck‘ zurückzieht, nun ein soziales Vakuum, eine wilde Wirrnis anarchischer, individualistischer Ellenbogenregung entstehen sollte.“⁵ Dennoch bezeichnet Wolzendorff den Versuch, durch so „vieldeutige Begriffe (Recht und Sicherheit) das Wesen des Staates zu bestimmen, als „verfehlt“⁶. Er be-

¹ S. 3 f.² S. 27.³ S. 26 f.⁴ S. 14 ff.⁵ S. 11 f.⁶ S. 14.

freitet nicht, daß „die alte Theorie des strengen Rechtsstaates ihre Mängel hatte“¹. Was er an der klassischen Theorie anerkennt, das ist eben die Beschränkung, die Begrenzung des Staatswesens, nicht die besondere Art und Weise jener Beschränkung.

So sagt er denn weiter: „In der Tat ist das ganze Problem, das in unsern Tagen vom Sozialleben unmittelbar hervorgetrieben worden ist, für den Staat selbst kein anderes als das der Beschränkung seiner Tätigkeit, seiner Aufgaben, seiner Zwecke.“² Diese Beschränkung erfolgt aber dadurch, daß „die Menschen selbst unmittelbar aus ihrer sozialen, wirtschaftlichen und geistigen Position und Funktion heraus sich das Recht der von dieser Position geforderten Ordnung schaffen sollen, der Staat nur die Unverbrüchlichkeit dieses Rechtes durch den Apparat seiner Herrschergewalt sichern soll“³. „Das Problem ist daselbe, wie es vor hundert Jahren das Staatsdenken der besten Deutschen bewegte. Denn was bedeutet, vom Standpunkte des Staates, die Regelung der eigenen Ordnung einzelner Lebenskreise durch den in ihnen gebildeten Willen als rechtlich maßgebende und vom Staat daher sanktionierte Ordnung? Doch nur das, was die Rechts- und Soziallehre des Staates Selbstverwaltung nennt. Allgemein sozialwissenschaftlich mag es — das bleibe dahingestellt — richtiger als ‚Gliederung‘ gleich wichtiger, eigenberechtigter Funktionen des sozialen Organismus zu bezeichnen sein. Staatswissenschaftlich ist es die vom Staate gewährte Möglichkeit, unter der Garantie seiner Macht eine von ihm anerkannte und daher geschützte rechtliche Ordnung des eigenen Lebenskreises vorzunehmen und zu handhaben: Selbstverwaltung. Selbstverwaltung, das ist aber die Grundidee, die das ganze Denken jener Männer beherrschte, die vor hundert Jahren aus der germanischen Idee der Genossenschaftlichkeit im Recht einen Verfassungsstaat aus deutschem Geist und aus den realen Kräften des deutschen Gemeinlebens errichten wollten: der praktischen Staatsmänner wie der theoretischen Staatsdenker.“⁴ „Erinnert sei an Stein, Hardenberg, Görres usw., ganz besonders an Konstantin Frank. Es handelt sich also um einen „Prozeß der Dezentralisation gegen die Zentralisation, einen Prozeß nicht aus dem Grunde der Verneinung, sondern der Berichtigung, mit dem Ziele nicht der Vernichtung, sondern des Ausgleichs“⁵.

Die geistige Ablehnung der bisherigen Mechanik des Staates, die Forderung einer neuen Lebensordnung nach dem Prinzip der Trennung des Wirtschaftlichen und Geistigen vom Staatlich-Rechtlichen, zugleich aber den Pulsschlag lebendiger, weil geläuterter Staatsgesinnung, findet Wolzendorff schon „in jener allgemeinen Stimmung, die in dem ‚Ruf nach den Räten‘ in die Erscheinung trat“⁶. Auch in der von Rudolf Stiner geforderten „Dreigliederung des sozialen Organismus“ mag ein Ausdruck jener allgemeinen Stimmung erblickt werden können. Doch verzichtet Wolzendorff auf die Prüfung der Frage, „wie weit dies Gepräge im Sinne jenes Prinzips als richtig angelegt

¹ S. 15.² S. 9.³ S. 8.⁴ S. 10 f.⁵ S. 11 25.⁶ S. 7 f.

und durchgeführt anzusehen ist. Für uns kommt es¹, sagt er¹, „nur auf die Tatsache an. Und da erhebt sich ohne weiteres, daß das, was zur Verwirklichung des Rätegedankens in unserer Staats- und Rechtsordnung neuerdings für das Wirtschafts-, insbesondere das Arbeitsleben geschaffen worden ist, nichts anderes bedeutet als eine Abtretung der Ordnungskompetenz von der Mechanik des Staates an die Kräfte des Wirtschaftslebens selbst“. „Der Gedanke eines aus dem Wirtschaftsleben selbst wachsenden Arbeitsrechtes war schon längst in verschiedenen Formen (demokratisches Arbeitsrecht², soziales Selbstbestimmungsrecht³) aufgetreten, am klarsten ausgeprägt vielleicht durch Einsheimer (Ein Arbeitsarbeitsgesetz, die Idee der sozialen Selbstbestimmung im Recht, 1918) und, ganz unabhängig von ihm, durch den Schweizer Roman Voos (Der Gesamtarbeitsvertrag nach Schweizerischem Recht, 1916)“². Sehen wir von gewissen Organisationen der liberalen Berufe ab, so ist man für eine „eigene Organisation des Geisteslebens“ über den „Zielwillen“ noch nicht hinausgekommen. Die „Räte geistiger Arbeiter“ waren eine Totgeburt. Und was wird aus den von E. H. Becker ausgearbeiteten „Plänen“ des preussischen Kultusministeriums für eine „Renaissance der Gelehrtenrepublik“?³

Das unbestreitbare Verdienst Wolgendorffs besteht darin, daß er vom staatsrechtlichen Standpunkte aus dem heutigen Ruf nach freierer und damit auch stärkerer Entfaltung der Kräfte in dezentralisiertem Aufbau volles Verständnis entgegenbringt. Unsere Zeit und unsere Lage fordern Beschränkung der Tätigkeit des Staates, seiner Aufgaben, seiner Zwecke, eine dem deutschen Wesen angemessene Gliederung und Verteilung der Rechte und Pflichten zwischen dem Ganzen und seinen Gliedern. Wir gehen nicht darauf ein, welche politische Bedeutung diese Forderung hat im Hinblick auf regionale Autonomie in verwaltungstechnischer und gesetzgeberischer Hinsicht. Unser besonderes Interesse nimmt hier in Anspruch das Bekenntnis der Staatsrechtslehre zur Vervollständigung des Wirtschaftslebens gegenüber der politischen Ordnung, nicht in freiwirtschaftlichem Sinne, unter Ablehnung jeder Regelung, sondern durch Rückkehr zu der germanischen Idee der Genossenschaftlichkeit. Wird diese Auffassung Gemeingut der Staatsrechtslehre, dann ist ein großes Hindernis gesunden Aufbaues beseitigt. Für berufsgenossenschaftliche Selbstbestimmung fehlte eben der bisherigen Staatstheorie ausreichendes Verständnis. Ein anderes Hindernis bildet freilich noch die Hoffnung auf den zentralistischen Zukunftsstaat im Sinne des marxistischen Sozialismus, der immer noch nicht von der breiten Masse der Arbeiterschaft als Traumgebilde erkannt ist. Und ein noch stärkeres Hindernis möchten jene großkapitalistischen Kreise bilden, die jegliche Regelung, sei es durch den Staat oder die Berufsgenossenschaft, ablehnen, in letzterer nur einen geschäftlichen Zweckverband für Interessenvertretung erblicken.

Auch wir haben seit vielen Jahren in dieser Zeitschrift grundsätzlich, also nicht rein theoretisch, die Eigenorganisation der einzelnen Funktionsgebiete des Soziallebens, Selbstbestimmung, Selbstverwaltung der berufsgenossenschaftlichen

¹ S. 8.² S. 9.³ S. 8 f.

Organisationen', unter Hinweis auf den deutschrechtlichen Genossenschaftsgedanken gefordert. Wir haben diese Forderung sodann von unserem Standpunkte aus zu begründen versucht, staatsrechtlich aus dem Begriff und Wesen sowie dem Zweck des Staates.

Der Staat ist für uns Organismus, aber moralischer Organismus, dessen letzte Elemente freie Persönlichkeiten sind, selbstzweckliche und selbstverantwortliche Persönlichkeiten. Als Organismus bedarf der Staat der Gliederung. Die berufliche Gliederung aber wird nicht von der Staatsgewalt vollzogen, wie die Organe im tierischen Organismus durch das Lebensprinzip gebildet werden. In der staatlichen Gesellschaft bilden die Organe sich selbst, und geistig-sittliche Bande verknüpfen sie mit dem Ganzen. Sie dienen einander, dienen dem Ganzen, aber das Ganze dient auch ihnen. Sie haben ihr eigenes Leben, Selbstbestimmung im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Funktion. Die politische Macht soll sich nicht in die Wirtschaftsordnung eindrängen, sagt Wolzendorff¹. Aber die organisierte wirtschaftliche Kraft darf auch nicht darauf ausgehen, die politische Macht sich zu erobern. Sonst ist, wie die Geschichte lehrt (Zunft, Hanse), Entartung die Folge.

Das Staatsproblem ist nach allem, wie Wolzendorff sagt², „nicht mehr in erster Linie das der Grenzen zwischen der Staatsmacht und der individuellen Freiheitsphäre seiner Bürger, sondern das der Grenzen zwischen den sozialen Funktionsgebieten des Staates und nichtstaatlicher Organisationen. Das Staatsproblem ist also das der Bestimmung des wesenseigenen Funktionsgebietes des Staates, des reinen Staates.“² Umschrieben aber wird dieses Gebiet durch den Zweck des Staates. „Der Zweck des Staates aber“ — so sagte schon Cicero in *De republica* — „muß sich nach der Ursache richten, aus der er hervorging. Der Staat saß nicht fertig da, um die Einzelmenschen und deren Verbände in seine Arme aufzunehmen. Er ging den Individuen und deren Gemeinschaften nicht voraus, sondern wurde von diesen erst gebildet. Und zwar wurde er für einen Zweck, für Aufgaben gebildet, deren Erreichung den einzelnen und ihren engeren Verbänden ohne den Staat nicht möglich war.

Dieser Zweck des Staates mußte ferner innerhalb der Sphäre menschlicher und gesellschaftlicher Wohlfahrt liegen; er mußte somit ein Gut sein, weil nur dieses Gegenstand menschlichen Strebens ist; sodann ein irdisches Gut, da die Macht des Staates nicht über diese Erde hinausreicht, und ebenso ein äußeres Gut, weil der Staat nur über äußere Machtmittel verfügt, das gesellschaftliche Zusammenwirken als solches in der Außenwelt sich vollzieht und darum auch zunächst und unmittelbar ein äußeres Gut als Zweck verfolgt — was nicht ausschließt, daß dieses Gut mittelbar auch dem Geiste des Menschen Vorteil bringt.

Es mußte ferner, wie gesagt, ein Gut sein, das von dem Individuum, der Familie und sonstigen Verbänden überhaupt nicht oder nicht vollkommen erreicht werden kann. Würde jenes Gut ohne Staat in gleichem Umfange und Grade, mit gleicher Vollkommenheit erlangt werden können, dann wäre der Staat gänzlich überflüssig, und es fehlte jeder innere Grund für

¹ S. 19.² S. 13.

sein Entstehen und seine Fortdauer. Der Gesellschaftszweck des Staates kann also nur in einer Ergänzung der Individuen und deren engeren Verbänden, d. h. in einem Gute oder in einem Inbegriff von Gütern, bestehen, welcher nicht in einem für die Wohlfahrt ausreichenden Maße mit den Kräften isolierter Familien, Geschlechtsverbände, sonstiger Verbände, wohl aber durch die im Staate vereinigte Gesamtkraft erreicht werden kann.“

Wir brauchen hier nicht näher auf die Entwicklung des Staatszweckes einzugehen. Das, worauf es an dieser Stelle ankommt, ist genügend ausgesprochen: die Beschränkung des Funktionsgebietes des Staates. —

Wir möchten aber zum Schluß noch kurz auf drei Punkte hinweisen, die erkennen lassen, warum gerade die christliche Soziallehre vor einer Überspannung des Staatsgedankens bewahrt blieb. Das ist

1. die Lehre vom jenseitigen Endziele des Menschen, das über die Staatsphäre hinausragt, und dem letztlich auch der Staat nur Mittel ist. Klarer kann die Idee und das Recht der Persönlichkeit, der Selbständigkeit, Selbstbestimmung und Selbstverantwortung des Menschen nicht begründet werden. Dadurch wird aber auch die Art an jede absolutistische Staatstheorie bis in die Wurzel hinein gelegt. Eine Vergötterung des Staates mit allen ihren Konsequenzen ist dabei völlig ausgeschlossen.

2. die Anerkennung eines natürlichen Rechtes, nicht des Naturzustandsrechtes im Sinne Rousseaus, oder des rationalistischen Naturrechts der Aufklärung, sondern eines aus der *lex aeterna* des weltordnenden Willens Gottes hervorgegangenen Naturrechtes. Der Staat ist nicht die Quelle alles Rechtes. Es gibt ein objektives Recht und subjektive Rechte, die der Staat schützen muß, die aber nicht er zuerst verliehen hat. Das ist der große Freibrief an die Menschheit, an den einzelnen, aber ebenfalls an die sittlich einwandfreien menschlichen Verbände überhaupt.

3. der Bestand einer freien, vom Staate als *societas perfecta* unabhängigen Kirche. Der Staat absorbiert also nicht das ganze Gesellschaftsleben der Menschen. Wo diese Wahrheit anerkannt ist, erleichtert sich offenbar auch das Verständnis für ein in den rechten Grenzen freies, innerstaatliches Gesellschaftsleben. —

Die Staatsentwicklung ist heute an einem kritischen Punkte angelangt: „Die Kritik an der konkret-traditionellen Erscheinung des Staates wird aber“, sagt Wolzendorff¹, „stets zurückgreifen nach einem allgemeinen Maßstab des Staates als Einrichtung, des Staates an sich, des reinen Staates. Das ist die ewige Bedeutung des reinen Staates. Es ist eine Bedeutung gleichermaßen für die Wissenschaft wie für das Leben des Staates. Denn sie wird ihrer Natur nach für das Staatsleben gerade dann austauschen, wenn dies in seiner bisherigen Erscheinungsform am Ende seiner Weisheit ist. Dann muß der Rat der Wissenschaft zur Tat werden. Wenn auch sie versagt, wird es keine Rettung geben vor dem: Wehe dem Staatsmann, der den Geist der Zeit nicht erkennt.“

¹ S. 32.